



## Anhang 2: Entwurf Änderung der Strassenverordnung (sGS 732.11)

### **Art. 3<sup>bis</sup> (neu) Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonaler Bedeutung**

<sup>1</sup> Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonaler Bedeutung<sup>1</sup> werden insbesondere anhand folgender Kriterien festgelegt:

- a) Stellenwert für die Anbindung an einen Nachbarkanton oder ein Nachbarland;
- b) Erschliessung und Verbindung von Gemeinden, Ortschaften, grösseren Ortsteilen, regionalen Ausflugszielen, regionalen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, grösseren Arbeitsplatzgebieten sowie anderen, regionalen wichtigen Ziel- und Quellpunkten;
- c) Vorhandensein von nationalen oder regionalen Routen von SchweizMobil (Wanderwegnetze, Velowegnetze für die Freizeit sowie Mountainbike);
- d) sinnvolle Lenkung für den Fuss-, Wander- und Veloverkehr;
- e) Potenzial für Mountainbikerinnen und Mountainbiker.

<sup>2</sup> Als Mindestvoraussetzung für die kantonale Bedeutung bei Fusswegnetzen wird ein besonders hohes Fussverkehrspotenzial und ein regional wichtiger Zielort wie ein bedeutsamer Bahnhof, eine Kantonsschule, eine bedeutsame Freizeit- oder Sportanlage oder ein wichtiges Arbeitsplatzgebiet vorausgesetzt.

<sup>3</sup> Wesentliche Änderungen der Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonaler Bedeutung werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

---

<sup>1</sup> Art. 10<sup>bis</sup> des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988, sGS 732.1.